



# Satzung

1

**Stand**

**19. Januar 2017**

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen Bundesverband Aufmaßtechnik e.V..

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 35578 Wetzlar, Christian-Kremp-Str. 6e.

(3) Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen werden.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbands entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit dem Tag der Gründung.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbands**

(1) Zweck des Verbands ist es, die fachspezifischen, berufs- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. 2

Insbesondere durch

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Wissenschaft, Verbänden, Politik, Unternehmen und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene
3. Mitwirkungsleistungen an der fach- und sachgerechten Erarbeitung von Verordnungen, Richtlinien, Normen
4. Informationsaustausches zwischen Dienstleistern, Bauausführenden, Industrie, Handel
5. Qualitätssicherung im speziellen und allgemeinen

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbands können Einzelpersonen oder Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor sowie Handels- oder Industrieunternehmen, Schulen oder andere Organisationen mit Bezug zur Aufmaßtechnik sein.

(2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Entrichtung des ersten Mitgliedbeitrages.

(4) Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um das Gebiet der Aufmaßtechnik besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Mit dem Antrag oder der Annahme der Ernennung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder**

(1) Die Mitglieder erkennen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane für sich als verbindlich an.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt zu wählen, Anträge zu stellen, abzustimmen, alle vom Verband geschaffenen Einrichtungen sowie Rat und Schutz im Rahmen des Aufgabenbereiches des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, die die Mitgliederversammlung beschließt, pünktlich zu bezahlen. Die Grundlagen für die Beitragserhebung sind in der Beitragsordnung (Anlage) festgelegt, die der Vorstand erlässt und die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(5) Mehrere Unternehmensangehörige desselben Mitglieds, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Verbandes angehören.

(6) Die Tätigkeit im und für den Vorstand wird nicht vergütet. Im Rahmen der Amtsführung entstehende Kosten werden erstattet.

(7) Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt;

der Austritt muss schriftlich mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden;

2. durch Konkurseröffnung

oder – ablehnung mangels Masse bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

3. durch Ausschluss;

dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied die Satzung oder Beschlüsse des Verbands und seiner Organe vorsätzlich und trotz Abmahnung nicht befolgt, Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Verbands grob zu schädigen, oder mit dem satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz weiterer Mahnung im Rückstand ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ist der Ausschluss der/dem Ausgeschlossenen eingeschrieben mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zulässig mit aufschiebender Wirkung, jedoch ruhen die Mitgliedsrechte. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wenn vor Eingang der Beschwerde die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Der Beschwerde wird statt gegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht. Der Beschwerdeführer muss auf seinen Wunsch vor der Entscheidung persönlich gehört werden.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig vom Grund Ihres Ausscheidens alle Verpflichtungen zu erfüllen, die gegenüber dem Verband bestehen. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

## **§ 6 Organe und Gliederung des Verbandes**

(1) Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern,

2. der Vorstand

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Richtlinien seiner Tätigkeit, die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Organisation der allgemeinen Tätigkeit festlegt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Entsprechendes gilt für Sitzungen der anderen Organe (Referate).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbands sowie über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbands. Am Erscheinen zur Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen.

(2) Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen zum Vorstand finden in jedem dritten Verbandsjahr statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Stimmrechte aller Mitglieder dies beantragt oder wenn dringende Belange des Verbands es erfordern. Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung einladen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes, der Jahresabschlüsse und des Haushaltsvoranschlags
2. Entgegennahme der Rechnungsprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Festsetzen von Jahresbeitrag, Umlage und Aufnahmegebühr
6. Bestätigung der Beitragsordnung

(4) Die Mitgliederversammlungen werden geleitet von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene, bei der Auszählung nicht zu berücksichtigende Stimmen. Bei Wahlen gilt derjenige/diejenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, auch zur Änderung des Verbandszwecks bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmrechte der anwesenden und vertretenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können jedoch wirksam nur gefasst werden, wenn die beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden. Für Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung (Anlage) gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass eine einfache Mehrheit für die Beschlussfassung ausreichend ist.

(8) Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, müssen in der Tagesordnung enthalten sein. Sie müssen mit Begründung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingereicht werden.

(9) Bei Wahlen des Vorstandes sind mögliche Kandidaten/in der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

(10) Für die Wahl wird ein Wahlleiter beauftragt. Sobald ein Vorsitzender gewählt ist übernimmt dieser die Wahlleitung. Die Abstimmung kann, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen, in geheimer Abstimmung stattfinden.

6

## § 8 Stimmrechte

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung Stimmrechte wie folgt:

1.1. Firma, Organisation	1-2 Mitarbeiter	1-faches Stimmrecht
	3-5 Mitarbeiter	2-faches Stimmrecht
	6-10 Mitarbeiter	3-faches Stimmrecht
1.2. Einzelpersonen		1-faches Stimmrecht
1.3. Studenten, Schüler, Azubis		1-faches Stimmrecht

(2) Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet den Verband entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.

(2) Er besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern. Vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung, aus wie viel Mitgliedern der Vorstand bestehen soll. Die Vorstandsämter sind in folgender Reihenfolge zu besetzen:

1. Vorsitzender/in
2. Zweiter Vorsitzender/in
3. Schatzmeister/in

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie werden direkt in ihre Ämter gewählt.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der er gewählt wurde und endet mit dem Beginn der Amtsperiode des nachfolgenden Vorstandes.

(5) Scheidet ein nach Abs. 3 gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand ein neues Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder für die verbleibende Dauer der Wahlperiode.

(6) Der Vorsitzende, zweite Vorsitzende und Schatzmeister/in sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestimmen.

(2) Zu Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern sollen nur solche Mitglieder gewählt werden, die kein Amt in den sonstigen Organen haben.

(3) Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Verbands zu überwachen und der Hauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.

(4) Der Bericht muss schriftlich niedergelegt und bei den Akten des Verbands aufbewahrt werden.

## **§ 11 Auflösung des Verbands**

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss muss mit 4/5 Mehrheit gefasst werden.

(3) Das Vermögen des Verbands fällt bei Auflösung des Verbandes an eine zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung.

(4) Soweit eine Liquidation erforderlich ist, erfolgt sie durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

Satzung errichtet am 19.01.2017.